

Satzung gemäß Fassung der Mitgliederversammlung vom 25.02.2008



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck des Verbandes

- (1) Der am 12. September 1990 gegründete Verein ist unter dem Namen TC Blau-Weiß Dresden Blasewitz (Tennisclub Blau-Weiß Dresden-Blasewitz) in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Reg. Nr. VR 883 eingetragen und hat den Namenszusatz „e. V.“.

Der TC Blau-Weiß Dresden-Blasewitz ist durch freiwilligen Zusammenschluss der bisher bestehenden Tennissektionen der Sportgemeinschaften Ausbau Dresden Mitte, Medizinische Akademie Dresden und Aufbau Dresden Nord entstanden.

- (2) Er hat seinen Sitz in:

Tennisplätze Waldpark, Vogesenweg 10, 01309 Dresden.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. und endet am 31.10. Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Tennisverband e. V. (STV), im Landessportbund Sachsen e. V. (LSB). Die Satzung des Landessportbundes Sachsen, wird anerkannt.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports unter dem Grundsatz, auf freiwilliger Basis und unter Ausschluss parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Gesichtspunkte der Gesundheit der Menschen gemeinnützig zu dienen, indem er diesen die Ausübung des Tennissportes ermöglicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, zur Förderung und Ausübung des Tennissports verwendet werden. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Jede volljährige und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, aus dem Verein auszutreten. Kinder und Jugendliche treten durch Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter aus.
- (5) In begründeten Fällen kann ein Antrag auf ruhende Mitgliedschaft gestellt werden; die Entscheidung darüber wird vom Vorstand gefällt. Mitgliederrechte können während des Ruhens der Mitgliedschaft nicht ausgeübt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten und wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes entschieden.
- (2) Die Mitgliedschaft gilt für das gesamte Geschäftsjahr, in dem sie begonnen hat.
- (3) Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder durch Vorschlag von Mitgliedern mit Antrag gem. § 8 Punkt 3 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Die Kündigung muss spätestens 10 Tage (Posteingang) vor dem beabsichtigtem Austrittstermin in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Bei Kindern und Jugendlichen ist diese Erklärung durch die gesetzlichen Vertreter einzureichen. Voraussetzung ist die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr. Vor dem Austritt hat das Mitglied alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. mit der Zahlung eines Betrages für länger als 3 Monate im Rückstand ist oder
 - b. die Bestimmungen der Satzung oder der Ordnung des Vereins verletzt oder
 - c. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
- (4) Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vereinsrat ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann zweckgebundene Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- (3) Arbeitsstunden für vereinsnützige Zwecke können von der Hauptversammlung beschlossen werden; für nicht geleistete Arbeitsstunden können Umlagen erhoben werden, deren Höhe ebenfalls von der Hauptversammlung beschlossen wird.

- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr des Vereins in voller Höhe zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 15. Dezember fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und Ordnungen des Vereins verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seinem Zweck entgegensteht.
- (2) Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.
Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung desselben zu nutzen. Solange Mitglieder ihre Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein, gleich welcher Art, nicht vollständig erfüllt haben, sind sie von der Nutzung der Vereinsanlagen ausgeschlossen.
- (3) Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, sich jederzeit über die Finanz- und Vermögenslage des Vereins zu informieren und kann dazu die Unterlagen (Buchführung, Verträge) einsehen (Informationsrecht). Der Vorstand ist innerhalb angemessener Frist zur Auskunft verpflichtet (Auskunftsrecht).

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - der Vereinsrat

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Spätestens bis zum 28. Februar nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Hauptversammlung durchzuführen. Dazu erfolgt eine schriftliche Einladung des Vorstandes mindestens 3 Wochen vorher. Zum notwendigen Inhalt der Einladung gehören:
- die Tagesordnung,
 - eine aussagefähige Aufstellung der Jahresergebnisse und der Kontenanzfangs- und Schlussbestände
 - die Haushaltsplanung
 - eine nachvollziehbare Ankündigung der Gegenstände der Beschlussfassung (Ausnahme: Anträge nach Abs. 3).

Wenn sich Investitionen über mehrere Jahre erstrecken, sind der Einladung Gesamtübersichten beizufügen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

- (2) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Amtsbindung und Neuwahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
 - Bestätigung über die Bestellung eines Geschäftsführers
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Bestätigung von Mitgliedsausschlüssen
 - Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung
 - Bestätigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über das Vorhaben des Vorstandes von erheblicher finanzieller Bedeutung; dazu gehören insbesondere:
 - < Grundstücksgeschäfte einschließlich Erbbaurechte unabhängig vom Wert,
 - < die Aufnahme von Krediten mit Ausnahme der Umschuldung vorhandener Kredite,
 - < die Vergabe von Krediten oder die Gewährung von Stundungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten,
 - < Investitionen (brutto) ab 15.000,00 Euro und
 - < Verträge mit einer finanziellen Gesamtbelastung ab 15.000,00 Euro.

Soweit Positionen bereits im Haushaltsplan enthalten und als Einzelposition aufgeführt sind, gelten sie im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt als genehmigt. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den Gegenstand der Beschlussfassung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Unabhängig von dem vorgenannten Zustimmungsvorbehalt kann die Hauptversammlung auf Antrag eines Mitglieds über finanzielle Fragen Beschluss fassen.

- (3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Hauptversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (7) Die Wahlen sind offen durchzuführen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 9 Vorstand

- (1) In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins, jedoch keine Mitglieder des Vereinsrates, gewählt werden. Der Vorstand wird für jeweils 4 Jahre gewählt. Er muss immer aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern bestehen.
- (2) Zum Vorstand des Vereins gehören:
- der Präsident
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - bis zu fünf Mitglieder in offener Funktion

- (3) Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen über die ihm übertragenen Aufgaben. Alle Mitglieder des Vorstandes sind zu gleichen Teilen stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der Präsident repräsentiert den Verein.
- (5) Der Präsident, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis dürfen die Mitglieder des Vorstandes in finanziellen Angelegenheiten jedoch nur handeln, wenn der Schatzmeister dies gegengezeichnet hat. Der Vorsitzende kann andere Mitglieder des Vorstandes mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.
- (6) Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu erfolgen. Die Festlegungen des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (7) Mitglieder des Vorstandes, die ihre in der Geschäftsordnung festgelegten Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 10 Disziplinarbestimmungen

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Satzung und den Vereinsordnungen. Der Vereinsrat kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Vorstandes, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verlangen:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
 - c) Ausschluss.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt zwei Jahre nach den Vorstandswahlen für den Zeitraum von 4 Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen.
- (3) Bei Unregelmäßigkeiten ist der Vorstand zu informieren.
- (4) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden.

§ 12 Vereinsrat

Er besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss des Vereins angehören. Aus ihrer Mitte wird ein Sprecher gewählt. Der Vereinsrat ist zuständig für das Verfahren entsprechend § 10 und § 4 (4). Er wird jeweils ein Jahr nach der Neuwahl des Vorstandes gewählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Dresdner Kinderhilfe e. V. zur Verwendung für gemeinützige Zwecke zu.

§ 14

Diese Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung vom 25.02.2008 mit der Eintragung am 15.10.2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden in Kraft.